

Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung

Verschiedenes

Elektronische Post - PEC - Adressen

Alle in der Handelskammer eingetragenen Unternehmen müssen bekanntlich eine zertifizierte elektronische Adresse, im italienischen „PEC“, haben. Wer keine hat, dem macht die Handelskammer keine Eintragungen – Änderungen mehr.

Nun hat sich aber auch die Einnahmenagentur auf die PEC eingeschossen, und will immer mehr diese Art der Kommunikation mit dem Steuerpflichtigen nutzen.

Auch die Equitalia (Schatzmeister der Einnahmenagentur) schickt die Schreiben grundsätzlich nur mehr per PEC.

Wenn die Equitalia keine PEC Adresse finden kann, wird das zuzustellende Schreiben über die Handelskammer online hinterlegt, und der Steuerpflichtige erhält lediglich ein Schreiben, mit welchem er davon in Kenntnis gesetzt wird. Mit Hilfe der CNS (carta nazionale servizi – Gesundheitskarte) können die Schreiben dann im Portal der Handelskammer eingesehen werden. Dieses Verfahren scheint sehr umständlich und zeitaufwändig zu sein.

Wir empfehlen daher nochmals eindringlich all jenen, welche keine haben, sich eine PEC Adresse zuzulegen.

Und all jenen, welche eine PEC haben, diese auch regelmäßig zu checken.

Abholen der Steuererklärung und der Buchhaltungsausdrucke pro 2015

Wir dürfen Sie daran erinnern, dass wir termingerecht (30.9.2016) die Steuererklärungen für 2015 beim Ministerium eingereicht haben. Diese wurden sodann von uns ausgedruckt und stehen jetzt, zusammen mit der entsprechenden Abgabebestätigung, zum Abholen bereit. Ebenfalls haben wir sämtliche Buchhaltungsunterlagen für das Jahr 2015 ausgedruckt und für Sie in der üblichen Mappe aufgelistet und abgelegt.

Wir ersuchen Sie, diese Unterlagen so bald als möglich im 6. Stock abzuholen. Grundsätzlich sollte jeder, für den wir ein Unico erstellt haben, persönlich für die Unterschrift vorbeikommen.

MIAS – Datei – Streichung derjenigen, die 2015 keine Umsätze durchgeführt haben

Das Mehrwertsteuer Informations Austausch System (MIAS), im italienischen Steuerrecht unter dem Begriff VIES bekannt, ist ein europaweites Archiv, welches die Steuerpflichtigen der einzelnen Mitgliedsstaaten als Unternehmer im Sinne der MwSt. ausweist und diese somit zum innergemeinschaftlichen Leistungsaustausch berechtigt. Jeder, der eine innergemeinschaftliche Leistung (im Sinne von Warenverkehr bzw. Dienstleistung, Beratung usw.) erbringt bzw. empfängt muss vorher in die MIAS Datei eingetragen sein. Bis zum Jahr 2014 musste man sich 30 Tage vor Durchführung der Leistung eintragen, mittlerweile genügt die Eintragung auch nur einen Tag vorher. Wenn also jemand aus dem EU-Ausland z.B. Waren oder Dienstleistungen einkauft, muss er sich vorher eintragen lassen. Ansonsten geht der MwSt.-Abzug verloren! Dasselbe gilt auch, wenn man zum Beispiel nach Innsbruck fährt und dort in einem Geschäft etwas für die eigene Tätigkeit mit der MwSt.-Position erwirbt.

Grundsätzlich haben wir alle unsere Kunden entweder bei Inkrafttreten der Bestimmung oder bei Eröffnung der Position in die Datei eingetragen. Diese Eintragung bleibt bestehen, und muss nicht immer wieder erneuert werden. Aber: falls man für zumindest 4 aufeinanderfolgende Kalenderquartale (sprich 1 Jahr) keine EU-Umsätze gemacht hat und demzufolge auch keine Intra-Meldung abgegeben hat, wird man von Amts wegen aus der Datei gestrichen. Dies kommt nun erstmals zur Anwendung, und die Agentur der Einnahmen verschickt entsprechende Schreiben, mit denen die Streichung mitgeteilt wird.

Sollten Sie ein solches Schreiben (per Post oder per Mail bzw. PEC) erhalten, besteht grundsätzlich kein Handlungsbedarf. Die Streichung wird ab dem 61. Tag nach Erhalt des Schreibens wirksam. Man kann sich aber gleich wieder eintragen lassen. Es ist unserer Meinung nach aber unnützlich, sich sofort wieder eintragen zu lassen, wenn man nicht konkret vorhat, innergemeinschaftliche Leistungen zu beanspruchen. In diesen Fällen erscheint es weniger aufwändig, sich dann anzumelden, wenn man dies auch wirklich beansprucht. Aber denken Sie in Zukunft daran: bevor im EU-Ausland etwas erworben wird, ist die Eintragung in die MIAS-Datei erforderlich. Die Eintragung kann von uns auf elektronischem Wege (Entratel) beantragt werden. Ob man eingetragen ist, kann man auch unter „agenzia-entrate.gov.it/servizi/vies/vies.htm“ nachprüfen.

Absetzbarkeit der Aufwendungen für Leistungen aus Steuerparadiesen

In den letzten zwei Jahren wurden die diesbezüglichen Bestimmungen zwei Mal (Internationalisierungsverordnung 2015 und Stabilitätsgesetz 2016) umgestellt und es herrscht(e) Unsicherheit in Bezug auf die zeitliche und substantielle Anwendung der Bestimmungen. Nun hat die Einnahmenagentur mit Rundschreiben vom 26.9.2016 (Nr. 39/E) zumindest einige Aspekte geklärt.

Grundsätzlich geht es also darum, ob und in welchem Ausmaß man Kosten für Leistungen, welche man aus einem Staat bezieht, der als Steuerparadies gilt, absetzen kann oder nicht, bzw. wie Einkommen aus solchen Ländern zu versteuern sind.

Die größte Umstellung betrifft diesbezüglich die Definition jener Staaten, welche als Steuerparadiese gelten. Hier hatte man bis vor kurzem auf eine Black List (aus dem Jahre 2001 und 2002) abzustellen, in welcher die entsprechenden Staaten angeführt waren (und welche dann immer wieder überarbeitet und angepasst wurde). Dann wollte man auf eine White List umstellen, also jene Staaten anführen, für welche die Einschränkungen nicht gelten, und jetzt hat man auf ein komplett neues System umgestellt, und als Steuerparadiese gelten jene Staaten, welche einen Nominalsteuersatz von weniger als der Hälfte von Italien vorsehen. Als Vergleichsparameter wird für Italien die IRES (z.Z. 27,5%) und die IRAP (mit dem Regelsatz von 3,9%) herangezogen. Welche Steuern man für das jeweilige ausländische Land heranzieht, ist im Einzelfall zu prüfen.

Die zweite große Änderung besteht in der Umkehrung der Vermutung der Absetzbarkeit, d.h. während der Fiskus bisher grundsätzlich davon ausging, dass die Kosten aus diesen Ländern nicht abzugsfähig waren, außer man konnte den Gegenbeweis aufgrund zweier Beweisführungsverfahren antreten, geht der Fiskus jetzt den umgekehrten Weg und die Kosten sind grundsätzlich abzugsfähig, sofern sie nicht über dem „üblichen, gemeinen Marktwert“ liegen (Beweislast liegt allerdings beim Steuerpflichtigen).

Die dritte Änderung betrifft die entsprechende Meldepflicht: während bisher (und einschließlich der Aufwendungen aus dem Jahre 2015, also Unico2016) die entsprechenden Kosten eigens in der Steuererklärung aufgezeigt werden mussten, entfällt ab dem 1.1.2016 diese Meldepflicht, d.h. man muss diese Aufwendungen nicht mehr eigens im Unico ausweisen.

Versteuerung Einkommen aus Steuerparadiesen

Noch ein Stück komplizierter ist die Regelung für Einkommen, welche man in Steuerparadiesen erzielt. Hier ist auf verschiedenste Aspekte, unter anderem auch auf die CFC-Bestimmungen (controlled foreign companys), einzugehen, was den Rahmen dieses Rundschreibens sprengen würde. Hier kann nur eine persönliche Abwägung jeder einzelnen Position gemacht werden.

Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Meran, Oktober 2016

Kanzlei CONTRACTA